
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	04.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 B 27/03 RA
Datum	14.05.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des KlÄgers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 4. Februar 2003 wird verworfen.

GrÄnde:

Im Verfahren der Hauptsache stritten die Beteiligten Äber einen Anspruch des KlÄgers auf WeitergewÄhrung einer Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit auf Zeit. Nach Einholung eines SachverstÄndigengutachtens schlug die Beklagte zur Erledigung des Rechtsstreits folgenden Vergleich vor:

1. Die Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit wird Äben den 31.08.2000 hinaus unbefristet gewÄhrt.
2. Die auÄergerichtlichen Kosten werden erstattet.
3. Der KlÄger nimmt den Vergleich an und im Äbrigen die Klage zurÄck.

Der KlÄger nahm âdas unbeschrÄnkte Angebot der Beklagtenâ an und erklÄrte âdie Klage fÄr erledigtâ. Der KlÄger beantragte beim

Sozialgericht, die au  ergerichtlichen Kosten wie folgt festzusetzen:

I. Widerspruchsverfahren

Kosten laut anliegender Kostenberechnung 1.052,75 Euro

II. Klageverfahren

Kosten laut anliegender Kostenberechnung 2.403,24 Euro

Gesamtsumme I und II 3.455,99 Euro.

Die Beklagte ist lediglich bereit, die Kosten in H  he einer Mittelgeb  hr, n  mlich insgesamt 1.076,48 Euro zu erstatten. Der Kl  ger meint, die Beklagte habe sich in dem Vergleich nicht nur dem Grunde nach zur Kostenerstattung verpflichtet, sondern eine Erstattung ohne jede Begrenzung, also in H  he der ihm tats  chlich in Rechnung gestellten Kosten, angeboten. Hieran sei sie gebunden.

Mit Beschluss vom 11. Juli 2002 hat die Urkundsbeamtin des Sozialgerichts die zu erstattenden Kosten des Kl  gers auf 1.077,53 Euro festgesetzt. Bei der Bestimmung der Geb  hr sei von einem durchschnittlichen Verfahren auszugehen, f  r das eine Mittelgeb  hr zu bestimmen sei. Die von dem Bevollm  chtigten des Kl  gers genannte Geb  hr sei unbillig.

Gegen diesen Beschluss hat der Kl  ger das Sozialgericht angerufen, das mit Beschluss vom 4. Februar 2003 die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss zur  ckgewiesen hat. Es hat sich darin den Ausf  hrungen der Urkundsbeamtin angeschlossen und dargelegt, die von den Beteiligten getroffene Vereinbarung beziehe sich nur auf die notwendigen Kosten. Abweichendes sei in dem Vergleich nicht geregelt worden.

Gegen den am 5. M  rz 2003 zugestellten Beschluss hat der Kl  ger am 27. M  rz 2003 eine au  erordentliche Beschwerde eingelegt und ausgef  hrt, es liege ein Ausnahmefall vor, da die angefochtene Entscheidung mit der geltenden Rechtsordnung unvereinbar sei. Die Begr  ndung des angefochtenen Beschlusses sei nicht nur fehlerhaft, sondern fehle g  nzlich, da er sich nicht mit der Wirksamkeit des Vergleichs, sondern nur mit der H  he der Kostenerstattung auseinandergesetzt habe.

Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen, sondern sie dem Senat zur Entscheidung zugeleitet.

Die Beschwerde war als unzul  ssig zu verwerfen.

Nach [   172](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) findet gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen die Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte die Beschwerde zum Landessozialgericht statt, soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist. Letzteres ist in [   197 Abs. 2 SGG](#)

vorgesehen. Danach entscheidet das Sozialgericht endgültig über eine gegen die Kostenfestsetzung des Urkundsbeamten gerichtete Erinnerung. Deshalb ist eine Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts ausgeschlossen (Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 7. Auflage 2002, Rdnr. 10 zu Â§ 197). Allerdings wird in seltenen Ausnahmefällen eine außerordentliche Beschwerde auch gegen unanfechtbare Beschlüsse für zulässig gehalten. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die betreffende Entscheidung mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar und âgreifbar gesetzwidrigâ ist (Meyer-Ladewig, a.a.O. Rdnr. 8 zu Â§ 172 mit weiteren Nachweisen). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Das Sozialgericht hat in dem Beschluss die von den Beteiligten getroffene Kostenvereinbarung dahin ausgelegt, dass sie sich auf die notwendigen Kosten bezieht und nicht die dem Kläger tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten einschließt. Dies ist kein offensichtlich gesetzwidriges oder mit der Rechtsordnung unvereinbares Ergebnis. Mangels konkreter Angaben über die Art und die Höhe der zu erstattenden Kosten in dem Vergleichsangebot der Beklagten ist die vom Sozialgericht vorgenommene Auslegung in dem angefochtenen Beschluss vertretbar begründet worden (vgl. auch Meyer-Ladewig, a.a.O. Rdnr. 3 zu Â§ 195).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024